

Telefon: 0 233-46560
Telefax: 0 233-46579

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe
Bezirksinspektion West
KVR-I/34 BI West

Belästigung durch Shisha-Bar; Verdistraße / Ecke Freseniusstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02036 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes
Pasing-Obermenzing am 12.06.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13174

Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 06.11.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing hat am anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Empfehlung zielt darauf ab, den von der Shisha-Bar in der Verdistraße / Ecke Freseniusstraße ausgehenden Belästigungen in Form von Lärm, Abfall und falsch parkenden Kraftfahrzeugen Einhalt zu gebieten.

Zunächst ist festzuhalten, dass beim Kreisverwaltungsreferat bisher keine konkreten Beschwerden aus der Nachbarschaft über die Shisha-Bar vorgetragen wurden.

Die für den Betrieb als Gaststättenbehörde zuständige Bezirksinspektion West des Kreisverwaltungsreferates hat deshalb zur Feststellung der dargestellten Müllproblematik das Baureferat – Straßenunterhalt und -betrieb – als Fachbehörde um eine Stellungnahme gebeten.

Das Baureferat teilte mit, dass aufgrund eines Bürgeranliegens bereits am 08.02.2018 eine entsprechende Kontrolle durchgeführt wurde, bei der aber keine übermäßige Vermüllung festgestellt worden war. Nachdem die Reinigung des Gehwegs in dem betroffenen Bereich den Anliegern obliegt, wurden im Rahmen der vorgenannten Kontrolle dennoch sowohl der Betreiber der Shisha-Bar als auch die anliegenden Grundstückseigentümer auf ihre Reinigungspflicht hingewiesen. Darüber hinaus wurde durch das Baureferat die Aufstellung eines zusätzlichen Abfalleimers in der südlichen Freseniusstraße veranlasst.

Zur Einschätzung der Lärmproblematik und der Parksituation hat die Bezirksinspektion West die zuständige Polizeiinspektion 45 um Mitteilung ihrer Erkenntnisse gebeten. Nach deren Auskunft wurden im Jahr 2018 bislang zwei relevante Einsätze (am 16.02.2018 und 02.03.2018) registriert. Beim ersten Einsatz am 16.02.2018 hatte sich ein Anwohner beschwert, dass Gäste, welche die Shisha-Bar verlassen hatten, sich zu laut verhalten hätten. Durch die PI 45 wurde daraufhin eine Anzeige wegen Ruhestörung erstellt.

Im zweiten Fall ist bei der PI 45 die Beschwerde eines Anwohners eingegangen, wonach Gäste der Shisha-Bar im Haltverbot in der Freseniusstraße geparkt hätten. Die Einsatzbeamten konnten vor Ort jedoch keine diesbezüglichen Feststellungen machen. In beiden Fällen, so die Angaben der Polizei, war dem Betreiber der Shisha-Bar jedenfalls kein Vorwurf zu machen.

Aufgrund der vorgenannten Einsätze hat die PI 45 in der Folgezeit den Bereich in der Nähe der Shisha-Bar intensiver überwacht. Eine auffällige Anzahl von Fahrzeugen, die entweder im Halteverbot oder verbotswidrig auf dem Gehweg geparkt wurden, konnte nicht festgestellt werden.

Die Bezirksinspektion West hat den Betrieb seit seiner Eröffnung mehrfach, auch zu verschiedenen Nachtstunden kontrolliert. Bereits bei einer Kontrolle am 09.01.2018 wurde der Betreiber aufgrund einer Anfrage zu von der Shisha-Bar ausgehenden Belästigungen der Anwohnerschaft eindringlich bezüglich seiner Pflichten als Gastwirt belehrt. Zu diesem Zeitpunkt war bereits ein Schild an der Eingangstür der Shisha-Bar angebracht gewesen, welches die Gäste zu größtmöglicher Rücksichtnahme gegenüber der Nachbarschaft auffordert. Bei den Kontrollen durch Dienstkräfte der Bezirksinspektion West konnten weder übermäßige Müllablagerungen vor dem Betrieb noch nennenswerte Lärmbeeinträchtigungen wahrgenommen werden. Lediglich bei einer Kontrolle am 20.07.2018 war, bedingt durch eine offen stehende Türe, leise Musik aus der Gaststätte auf der Verdistraße hörbar. Der Verantwortliche der Shisha-Bar wurde entsprechend belehrt und aufgefordert, die Türe zu schließen. Dieser Aufforderung wurde sofort nachgekommen. Zudem wurde diese Feststellung zum Anlass genommen, einen entsprechenden Auflagenbescheid zu erlassen.

Weitergehende Maßnahmen sind derzeit mangels verwertbarer Erkenntnisse aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Das Kreisverwaltungsreferat wird die Shisha-Bar aber selbstverständlich weiterhin überwachen. Die betroffenen Anwohner sind aufgefordert, konkrete Vorfälle möglichst zeitnah an die Bezirksinspektion West zu melden und bei Belästigungen in den Nachtstunden sogleich die Polizei zu verständigen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, sowie der Verwaltungsbeirat der HA I - Sicherheit und Ordnung.Gewerbe - Herr Stadtrat Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit dem folgenden Ergebnis Kenntnis genommen:
Derzeit sind mangels verwertbarer Erkenntnisse gaststättenrechtliche oder sonstige Maßnahmen gegen den Inhaber der Shisha-Bar weder angezeigt noch möglich. Der Antrag wird insoweit abgelehnt.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02036 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 12.06.2018 ist somit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Scholz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West (3x)

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Baureferat

An die Polizeiinspektion 45

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 21 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 21 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 21 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/34 BI West

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24